

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 10/11

12. November 1987

ISSN 0232-4172

24) 415.10/13-1

Alkoholverzicht und Abendmahl

In vielen Kirchgemeinden ist es in letzter Zeit zu Gesprächen über die Frage gekommen, ob es unter bestimmten Umständen geboten sei, beim Abendmahl auf die Spendung von Wein zu verzichten und stattdessen ein anderes Getränk zu verwenden.

Anlaß zu diesen Überlegungen ist die Rücksicht auf Alkoholgefährdete, aber auch auf Kranke, die aus medizinischen Gründen keinen Alkohol genießen dürfen, und auf Kommunikanten, die sich entschlossen haben, grundsätzlich auf den Genuß von Alkohol zu verzichten. Schließlich wird die Frage auch dort bedacht, wo Kinder zum Abendmahl zugelassen sind.

Im Auftrag des Rates der EKV - Bereich DDR - und der Kirchenleitung der VELK der DDR hat der Gemeinsame Liturgische Ausschuß bereits 1983 eine Empfehlung erarbeitet, die hiermit bekanntgegeben wird:

In den evangelischen Kirchen wird das Abendmahl in beiderlei Gestalt gereicht. Es entspricht dem Zeugnis der Heiligen Schrift, den Bekenntnissen unserer Kirchen und der Tradition, daß die Elemente Brot und Wein sind. Wenn aus besonderen Gründen davon abgewichen wird, hebt das die Weisung der Schrift nicht auf, das Abendmahl mit Brot und Wein zu feiern.

Entschließt sich eine Gemeinde, außer Wein auch ein anderes Getränk auszuteilen, so müssen die Gründe dafür offen ausgesprochen werden, damit die ganze Gemeinde davon erfährt. Dann ist eindeutig zu erklären, welche Möglichkeiten diejenigen Gemeindeglieder haben, die zwar am Abendmahl teilnehmen wollen, aber keinen Wein zu sich nehmen können oder möchten.

Nach dem Zeugnis der Reformatoren steht auch solchen Menschen die Verheißung und Zusage Gottes zu, die vorübergehend oder auf längere Dauer am Abendmahl nicht teilnehmen können. Sie begleiten mit Gesang und Gebet die Feier der Abendmahlsgemeinde. Auch denen, die das Abendmahl nur unter der Gestalt des Brotes nehmen dürfen, gilt die gleiche Zusage wie den anderen.

Solche Hinweise können bei Beginn des Abendmahls oder innerhalb der Abkündigung gegeben werden, sind aber auch dem seelsorgerlichen Gespräch überlassen.

Wird anstatt des Weines ein anderes Getränk verwendet, so sollte dieses Traubensaft sein. Die Verwendung von Wasser kann nur im äußersten Not-

fall empfohlen werden.

Wird sowohl Wein als auch Traubensaft verwendet, so muß denen, die auf den Wein verzichten möchten, die jeweilige Regelung deutlich gemacht werden. Diese Regelungen wollen sehr sorgfältig bedacht sein, damit nicht eine Gruppe von Gemeindegliedern oder einzelne in eine diskriminierende Situation geraten. Ist es in einer Gemeinde Brauch, Brot und Wein durch die Reihen weiterzureichen, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß es manchen Menschen damit schwer gemacht wird, bei der Absicht des Verzichtes zu bleiben.

Es wird den Gliedkirchen des Bundes anheimgestellt, diese Empfehlung ihren Gemeinden in geeigneter Weise bekanntzumachen. Der Rat und die Kirchenleitung sind der Meinung, daß eine Veränderung der evangelischen Praxis, Brot und Wein zu spenden, in jedem Falle des Beschlusses des zuständigen Gemeindegemeinderates/Kirchenvorstandes bedarf und daß den Gliedkirchen ein generelles Genehmigungsrecht eingeräumt werden muß.

Hinzugefügt wird ein Auszug aus einer Handreichung der Bischofskonferenz der VELKD vom 29. Juni 1979:

Wo das Abendmahl so gefeiert wird, daß die Worte der Einsetzung diesen Bezug eindeutig und für alle vernehmbar herstellen, läßt sich auch denken, daß in begründeten Ausnahmefällen Traubensaft benutzt wird. Darum kann nicht grundsätzlich die Gültigkeit einer Abendmahlsfeier bestritten werden, bei der Brot und Wein in anderer Form Verwendung finden (ungesäuertes oder gesäuertes Brot, vergorener oder unvergorener Trauben).

Brot und Wein gehören grundsätzlich zum Abendmahl. Da aber von der Form, in der sie gereicht werden, die Gültigkeit des Sakramentes nicht abhängt, können auch heute unter besonderen Umständen Ausnahmegenehmigungen verantwortet werden.

Schwerin, den 24. 8. 1987

Der Oberkirchenrat

Schulz

25) 215.10/13

Empfehlung zur Beibehaltung des Gemeinschaftskelches bei der Feier des Abendmahls

Es kann dankbar festgestellt werden, daß in unseren Gemeinden häufiger das Abendmahl in Gottesdiensten und auch bei Kirchentagen angeboten und gefeiert wird. Die vermehrten Abendmahlsfeiern haben aber auch die Anfragen im Blick auf den Gebrauch des Gemeinschaftskelches verstärkt. So sind in den letzten Wochen wiederholt Fragen aufgeworfen worden, die den Kelchgebrauch betreffen. Es ist nicht auszuschließen, daß diese Anfragen u.a. durch Abendmahlsfeiern bei kirchlichen Großveranstaltungen und durch die Immunschwächekrankheit Aids ausgelöst wurden. Wenn es bis jetzt auch keinen Beleg dafür gibt, daß Aids etwa durch gemeinsames Benutzen von Trinkgefäßen übertragen werden kann, so sind die Fragen doch Anlaß dazu, auf den immer notwendigen

hygienischen Umgang mit den Abendmahlsgeräten in unseren Gemeinden aufmerksam zu machen.

Das Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hat den Gliedkirchen eine Empfehlung der Lutherisch-Liturgischen Konferenz, zur Beibehaltung des Gemeinschaftskelches bei der Austeilung des Abendmahls, zur Kenntnis gebracht. Der Oberkirchenrat hält sie für hilfreich und gibt sie hiermit den Kirchengemeinden bekannt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Studie zur Problematik "Aids" von der Theologischen Studienabteilung beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR erarbeitet wurde, die dort bestellt werden kann.

Es ist zu hoffen, daß mit den hier gegebenen Hinweisen unnötige Ängste abgebaut werden und zu einem verantwortungsbewußten Umgang mit den Abendmahlsgeräten Hilfe gegeben wird.

Schwerin, den 21. 8. 1987

Der Oberkirchenrat

Schulz

"Nehmet hin und trinket alle daraus ..."

Empfehlung der Lutherischen-Liturgischen Konferenz zur Beibehaltung des Gemeinschaftskelches bei der Austeilung des Abendmahlsweines

1. Probleme der Kelchkommunion

Das Gebot Jesu hat in unseren Kirchen - um der Vollständigkeit des Zeichens willen - zur Kommunion "unter beiderlei Gestalt" und dabei überwiegend zum Gebrauch des Gemeinschaftskelches geführt. Andere Weisen der Weinausteilung, die zum Teil eine alte Tradition aufweisen (Trinken mit Röhrchen, Austeilung der vermischten Gestalten Brot und Wein mit einem Löffel) sind zurückgetreten. Daß dennoch in der Ökumene bis heute verschiedene Weisen der Weinausteilung geübt werden, ist auch als Entscheidung gegen den Gebrauch des Gemeinschaftskelches zu verstehen.

Im Mittelalter haben vor allem Ehrfurcht vor dem Blut Christi und Angst vor der Gefahr, es zu verschütten, zur Beschränkung der Kelchkommunion auf den Priester (von Ausnahmen abgesehen) geführt. In unserer Zeit sind es vor allem ästhetische und hygienische Gründe, die den Gebrauch des Gemeinschaftskelches in Frage stellen. Dabei sind die ästhetischen Gründe bisher bei uns noch nicht so bestimmend gewesen, daß - von Einzelfällen abgesehen - eine Änderung des Austeilungsmodus erwogen worden wäre.

In neuester Zeit sind aber die hygienischen Bedenken lauter geworden, das gilt besonders im Blick auf den HTLV-III Virus, der zur Aids-Krankheit (erworbenes Immundefektsyndrom) führt. Diese Bedenken haben viele Gemeinden verunsichert und Überlegungen veranlaßt, die Weise der Weinausteilung beim Heiligen Abendmahl zu ändern.

2. Vorschläge zur Problemlösung

1. Die radikalste und wirksamste Lösung ist der Verzicht auf die Austeilung des Weines. Dies möchten wir freilich nur als "Notlösung" hinnehmen, obgleich niemand, der auf den Kelch verzichtet, um die vollständige Wirkung des Sakraments besorgt sein muß; auch in, mit und unter dem Brot allein ist der Herr gegenwärtig und schenkt sein ganzes Heil.

2. Einige empfehlen, auf den Gemeinschaftskelch zu verzichten und Einzelkelche einzuführen. Diese Empfehlung wollen wir nicht ganz und gar zurückweisen, zumal die Austeilung in Einzelkelchen in manchen außerdeutschen lutherischen Kirchen (vor allem in Skandinavien) üblich ist. Freilich sehen wir das Zeichen des gemeinsamen Trinkens gestört. Das sichtbare Verteilen des Weines aus einem Gießkelch (nach der Konsekration) kann die Störung mindern. Schwierigkeiten ergeben sich bei großen Kommunikantenzahlen: entweder müssen Einzelkelche in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, oder die unerläßliche gründliche Reinigung des Kelches hemmt den zügigen Ablauf der Feier. Außerdem müssen geeignete Gegebenheiten (Altarschranken, Tische) einen würdigen Empfang ermöglichen und unangemessene Assoziationen vermieden werden.

Als Vorteil kann gelten: wer Weinverzicht üben muß oder will, kann dies durch Umdrehen seines Kelches unauffällig anzeigen.

3. Empfohlen wird von einigen auch die sogenannte Intinction, bei der die Hostie durch den Austeilenden oder den Empfangenden teilweise in den Wein getaucht und dann verzehrt wird. Auch diese Weise hat eine alte Tradition; sie ist freilich von Rom immer wieder zurückgewiesen worden, jedoch in der altkatholischen Kirche üblich, mit der die evangelische Kirche die gegenseitige Einladung zum Heiligen Abendmahl vereinbart hat. Bei Krankenkommunionen dürfte die Intinctio auch durch unsere Pfarrer gelegentlich angewandt werden. Das Zeichen des Trinkens ist allerdings empfindlich gestört (Bernold von Konstanz * 1100 : Non authenticum est), auch wenn die Gemeinsamkeit durch das Eintauchen in den Kelch sichtbar bleibt. Unter hygienischen Gesichtspunkten ist diese Weise der Austeilung nur dann sinnvoll, wenn sich alle Teilnehmer auf die Intinctio beschränken (es sei denn, Teilnehmer üben die Intinctio, um eine von ihnen ausgehende Ansteckungsgefahr auszuschließen).

3. Unsere Empfehlung

1. Nach gründlicher Prüfung aller Argumente empfehlen wir, den Gemeinschaftskelch beizubehalten, allenfalls durch den Gebrauch mehrerer Gemeinschaftskelche eine hygienisch verantwortbare Austeilung zu erleichtern.

2. Zum Problem des Ansteckungsrisikos:

Die Gefahr, durch Benutzung des gemeinsamen Kelches beim Heiligen Abendmahl infiziert zu werden, ist nach allen bisher gewonnenen Erkenntnissen gerade im Blick auf Aids verschwindend gering. Es gibt keinen Beleg dafür, daß Aids etwa durch gemeinsames Benutzen von Trinkgefäßen übertragen werden kann. Wissenschaftliche Untersuchungen in Wohngemeinschaften, in denen ein Mitglied Aids-Virus-infiziert war, haben gezeigt, daß keine Mitbewohner infiziert wurden. Nach den bisher gemachten Erfahrungen setzt eine Aids-Infektion intimen körperlichen Kontakt mit dem Austausch von zellhaltiger Körperflüssigkeit voraus. Zwar kann eine Infektion beim höchst un-

wahrscheinlichen Zusammentreffen vieler ungünstiger Faktoren nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Ansteckungsrisiko bei Aids wie bei allen Infektionskrankheiten läßt sich aber durch hygienischen Umgang mit dem Kelch durchgreifend vermindern.

4. Empfohlene Maßnahmen zur Hygiene

Bei der Austeilung ist der Kelch so zu drehen, daß jeder Kommunikant an einer anderen Stelle des Kelchrandes trinkt. Nach knapp einmaliger Drehung (je nach Kelchgröße können dabei 5 - 6 Kommunikanten getrunken haben) ist der Kelchrand zu desinfizieren. Es geschieht am wirksamsten mit 70% Alkohol, oder 3% Wasserstoffsuperoxydlösung (H₂O₂ - geruchs- und geschmacklos!). Bei der Austeilung von unvergorenem Traubensaft kommt nur das Letztere in Frage. Nach der Reinigung ist der Kelchrand abzutrocknen.

2. Daß Kelche aus Metall Viren und Bakterien eine schlechtere Überlebenschance bieten als zum Beispiel Keramikgefäße, gilt zwar nur bedingt (z.B. für Kupfer oder Silber, nicht für Gold), auch ist die von manchen Hygienikern angenommene Selbstinfektionswirkung von Metall in seiner Wirkung auf Viren noch nicht sorgfältig genug untersucht. In der Regel lassen sich aber Metallgefäße besser reinigen.

3. Der Alkoholgehalt von Wein ist zwar zu gering, um eine schnelle nachweisbare Wirkung zu haben, mit einer weiteren Reduktion des Risikos kann aber gerechnet werden.

4. Die Innenausstattung von Behältern oder Koffern für Abendmahlsgeschirre sollte nicht aus Samt oder Stoff, sondern aus abwaschbarem Material bestehen, damit es mit Alkohol oder Wasserstoffsuperoxyd gereinigt werden kann.

5. Zur Desinfektion des Kelches sollten möglichst keine Papiertaschentücher verwendet werden, schon gar nicht mehrfach. Geeignet sind in Alkohol oder Wasserstoffsuperoxydlösung getränkte Leinentücher oder "Tupfer" zum Einmalgebrauch, die mit der entsprechenden Lösung getränkt sind.

5. Zusammenfassung

Es sollten alle Maßnahmen getroffen werden, die das Risiko einer Ansteckung reduzieren, so unwahrscheinlich diese erfahrungsgemäß oder statistisch auch ist. Es muß erkennbar werden, daß die Bedenken der Abendmahlsgäste ernstgenommen werden.

Bei Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte wird auch von kritischen Hygienikern kein medizinischer Einwand gegen den gemeinsamen Kelch erhoben. Wir haben daher keinen Anlaß, eine andere als die bewährte Praxis der Abendmahlsausteilung mit dem Gemeinschaftskelch zu empfehlen, zumal die Gemeinsamkeit des Mahles wesentlich durch den gemeinsamen Kelch sichtbar gemacht wird.

26) 259.00/16

Richtlinien für Arbeiten an denkmalwerten Orgeln

Die Konferenz der Kirchenleitungen hat am 7./8. November 1986 gem. Artikel 5 (2) der Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR die im folgenden abgedruckten Richtlinien für die Arbeiten an denkmalwerten Orgeln beschlossen.

Der Oberkirchenrat setzt hiermit die Richtlinien in Kraft.

Die Richtlinien enthalten drei Abschnitte.

Teil A (für Orgelbauer und Orgelsachverständige)

Teil B (für Kirchgemeinden)

Teil C (zur Pflege von denkmalwerten Orgeln)

Veröffentlicht werden nur Teile B und C. Der Teil A ist einzusehen im Oberkirchenrat und bei den Orgelsachberatern.

Schwerin, den 21. 8. 1987

Der Oberkirchenrat

Schulz

TEIL B

Richtlinien für Kirchgemeinden bei der Arbeit an denkmalwerten Orgeln

I. Jede Veränderung an einer Orgel, die über die allgemeine Pflege und Wartung hinausgeht, bedarf der Zustimmung durch einen Orgelsachverständigen. In Anbetracht des künstlerischen und materiellen Wertes einer Orgel ist es nicht statthaft, daß der Eigentümer der Orgel (das ist in aller Regel die Kirchgemeinde) unmittelbar einem Orgelbauer den Auftrag zu Veränderungen erteilt.

Das betrifft zum Beispiel Umdisposition (Einfügen neuer, Umstellung vorhandener Register), Veränderungen an Trakturen, Ledern und Gehäuse, Umstellung, Abbau der Orgel.

Das betrifft insbesondere Orgeln, die ein architektonisches, klangliches oder technisches Denkmal darstellen, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Das kann auch für einzelne Teile von Orgeln z.B. Gehäuse, Prospekt Pfeifen, innere Anlage zutreffen.

II Aufgaben der Eigentümer von denkmalwerten Orgeln

1. Die Erhaltung dieser Orgeln und Orgelteile ist die Aufgabe der Kirchen und ihrer Gemeinden. Sie dürfen grundsätzlich nicht verändert oder vernichtet werden. Wenn Arbeiten an diesen Orgeln nötig werden, die über eine Pflege (Durchsicht, Nachstimmung) hinausgehen, so ist folgender Verfahrensweg einzuhalten:

- Kontaktaufnahme des Eigentümers mit dem zuständigen kirchlichen Orgelsachverständigen
- erstes Gutachten des Sachverständigen über Zustand und Denkmalswert der Orgel, Kontaktaufnahme mit einem geeigneten Orgelbaubetrieb

Bei denkmalwerten Orgeln Benachrichtigung des zuständigen Instituts für Denkmalpflege

- Erstellung einer Arbeitskonzeption und eines ersten Kostenvoranschlages durch den Orgelbaubetrieb
- Bei denkmalwerten Orgeln muß vor Beginn der Arbeiten die Arbeitskonzeption des Orgelbauers vom Institut für Denkmalpflege bestätigt werden.
Der Umfang der Dokumentation (Bestandaufnahme, Bericht über ausgeführte Arbeiten) wird zwischen Orgelbauer und Orgelsachverständigen vereinbart.
- Der Eigentümer holt die kirchenaufsichtliche Genehmigung ein.
- Auftragserteilung an den Orgelbaubetrieb
- Alle während der Arbeiten anfallenden unvorhergesehenen Probleme werden mit den Sachverständigen abgesprochen.
- Die bei denkmalwerten Orgeln festgelegte Dokumentation (vierfache Ausführung) wird beim Eigentümer, Sachverständigen, Orgelbauer und beim zuständigen Institut für Denkmalpflege hinterlegt.

2. Bestandaufnahme

Vor jeder beabsichtigten Arbeit an der Orgel nimmt der Sachverständige in seinem Gutachten eine Bestandaufnahme vor oder veranlaßt eine solche. Zur Bestandaufnahme gehören:

R a u m

Zustand des Raumes
Baustil
Erbauungszeit
Standort der Orgel
klimatische Verhältnisse
evtl. Umweltbelastungen
Heizungsart
Raumakustik

O r g e l

Erbauer
Erbauungsjahr
Anzahl sowie Bezeichnung und Tonumfang der Werke
Disposition
Art der Trakturen
Art der Windladen
kurze Beschreibung des Orgelprospektes
kurze Beschreibung des Erhaltungszustandes

Q e l l e n

Geschichte der Orgel (Angabe vorhandener Archivalien),
Feststellung von Veränderungen

Dem Orgelsachverständigen und dem Orgelbauer sind die vorhandenen Archivmaterialien zugänglich zu machen.

III. Arbeiten an denkmalwerten Orgeln

Grundsätze

- Oberster Grundsatz bei Instandsetzung und Restaurierung ist die

Erhaltung der Originalsubstanz.

- Die Erhaltung der Orgel verlangt eine ständige Pflege.
- Bei allen Arbeiten an der Orgelsubstanz ist streng auf Reversibilität (Erkennbarkeit der Veränderungen und jederzeit mögliche Rücknahme) zu achten.
- Modernisierende Eingriffe in die Originalsubstanz sind zu unterlassen (keine Manual- und Pedalumfängerweiterungen, Erhaltung der originalen Stimmtonhöhe).
- Ergänzte oder rekonstruierte Teile sind aus gleichem Material und in gleicher Bauweise anzufertigen und als solche zu kennzeichnen.
- In eine alte Windanlage sollten keine stoßdämpfenden Bälge eingebaut werden.
- Trakturen dürfen nicht ausgetucht werden.
- Originale Registerbeschriftungen am Spieltisch sind zu erhalten.
- Pfeifen sind auf ihren ursprünglichen Platz zu stellen und dürfen nicht gekürzt werden.
- Bei Intonation eigene Klangvorstellungen zurückstellen und die Arbeitsweise des Erbauers beachten.
- Alle Arbeiten sind möglichst im Aufstellungsraum der Orgel auszuführen.
- Ausgebaute Teile müssen aufbewahrt werden.
- Alle ausgeführten Arbeiten sind in einem exakten Bericht (Dokumentation) festzuhalten.
- Wichtig für die Erhaltung der Orgeln sind möglichst gleichbleibende Werte von Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur sowie eine mäßige Beheizung (max. 1,5 °C/h). Unsachgemäßes Heizen verursacht schwere Schäden.

Die Namen der Orgelsachverständigen werden den Kirchgemeinden von den zuständigen Verwaltungsbehörden mitgeteilt. Der Orgelsachverständige übernimmt auf dem Dienstweg die Benachrichtigung des Instituts für Denkmalpflege.

TEIL C

Pflege von denkmalwerten Orgeln

1. Durch den Organisten zu beachten bzw. zu veranlassen

Orgelinneres und Spieltisch unter Verschluss halten. Keine Unbefugten in das Orgelinnere lassen.

Schutz der Orgel vor schnellen Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsänderungen (mäßige Beheizung und langsame Erwärmung der Kirche).

Schutz vor eindringender Nässe (defekte Dächer, Fenster usw.) durch ein zusätzliches Wasserschutzdach auf dem Kirchenboden.

Kontrolle der Werte von Luftfeuchtigkeit und Temperatur, Anbringen eines Hygro- und Thermometers in Orgelnähe, Eintragung der gemessenen Werte in ein Buch, in das auch aufgetretene Störungen eingetragen werden.

Motorpflege nach Anweisung, Ölen, Eintragung ins Pflege- oder Kontrollbuch.

Sauberhalten des Spieltisches, kein Anbringen von Bezifferungen der Register z. B. mit Kugelschreiber, Zetteln mit Reißnägeln.

Jeder Orgel sollte mit einer Kabelhandlampe versehen sein.

Nachregulierung der Tonmechanik soweit nötig.

Nachstimmen der Zungen mit geeigneten Werkzeugen.

Im Bedarfsfalle Veranlassung einer Kontrolle der Orgel durch den Fachmann.

2. Durch den Orgelbauer

Innerhalb eines größeren Betriebes sollten nicht mehr als 2 - 3 geeignete Mitarbeiter mit der Pflege eines bestimmten historischen Instrumentes betraut sein.

Kontrolle der technischen Funktionen des Werkes, Reparatur defekter Teile unter strenger Wahrung der Originalsubstanz.

Kontrolle der Holzteile auf Wurmbefall.

Nur stimmen, wenn der Wind aus der Balgkammer und die Luft in der Orgel annähernd gleiche Temperaturen haben.

Nachstimmung der Labialien in möglichst großen Zeitabständen.

Bei historischen Orgeln mit auf Tonlänge geschnittenen Pfeifen geeignetes Stimmwerkzeug (großes Stimmhorn, Stimmkappen) verwenden.

Größere Pfeifen bei stärkeren Aus- oder Einreiben herausnehmen.

Ganze Pfeifenränder nicht einschneiden.

Nachstimmung der Zungen, Intonationskorrekturen, wenn notwendig.

Bei stark verschmutztem Pfeifenwerk keine komplette Stimmung ausführen; eine Reinigung des gesamten Pfeifensatzes muß dem vorangehen.

27) G. Nr. 263.01/9

Gemeindeberater

Der Oberkirchenrat hat Frau Referentin Dietlind Glüer und Herrn Aspirant Dr. Jens Langer nach Abschluß einer entsprechenden Qualifizierung als Gemeindeberater in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestätigt. Diese Tätigkeit geschieht ehrenamtlich neben der sonstigen Tätigkeit der Betreffenden. Anfallende Unkosten (Fahrtkosten u.ä.) sind von den Gemeinden, welche die Beratung in Anspruch nehmen, zu erstatten.

Der Oberkirchenrat hofft, daß Gemeinden das Angebot der Beratung wahrnehmen, um im Prozeß der Begleitung ihre Aufgaben und Möglichkeiten besser zu verstehen und einzusetzen.

Schwerin, den 16. August 1987

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin

28) G. Nr, 450.o2/2-8

Aufhebung von Pastorinnenstellen

Die Kirchenleitung hat beschlossen, daß die Pastorinnenstellen

Wismar St. Marien

Wismar St. Nikolai

beim Diakonischen Werk

beim Landesjugendpfarramt,

die 1972 nicht in Pfarrstellen umgewandelt worden sind und nach dem nun geltenden Recht als Pfarrstellen zu betrachten sind, aufgehoben werden.

Schwerin, den 13. Oktober 1987

Der Oberkirchenrat

Siegert

29) Pinnow/Verwaltung

Strukturveränderungen in Kirchengemeinden

Der Oberkirchenrat stellt fest:

Die Ortschaften Vorbeck und Kritzow gehören zur Kirchengemeinde Pinnow.

Das entspricht der Ortssatzung für den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Pinnow vom 8. 11. 1985.

Schwerin, den 13. Oktober 1987

Der Oberkirchenrat

Siegert

30) G. Nr. 414.o3/27

Zweite Theologische Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) vor der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben am 27./28. August 1987 bestanden:

Die Vikare	Stefan Baier	aus Klütz
	Christian Burchard	aus Teterow
	Stephan Harder	aus Neustrelitz
	Christian Höser	aus Rostock
	Thomas Timm	aus Güstrow
	Henning Utpatel	aus Neubrandenburg
	Jörg Utpatel	aus Jabel

Matthias Wanckel aus Ludwigslust
und die Vikarinnen Ariane Baier aus Schwerin
Gudrun Doege aus Schwerin.

Schwerin, den 28. August 1987

Der Oberkirchenrat

Stier

PERSONALIEN

Wiedergewählt:

Der Oberkirchenrat Walter Schulz in Schwerin ist durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. September 1987 zum theologischen Mitglied des Kollegiums des Oberkirchenrats wiedergewählt worden. Er setzt damit seinen Dienst als Oberkirchenrat fort.

145.11/2

Berufungen:

Der Pastor Axel Walter aus Parkentin wird mit Wirkung vom 1. November 1987 gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung vom 21. März 1987 auf zwölf Jahre zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Güstrow berufen und zugleich gemäß Artikel 6, Absatz 4 Satz 2 der Kirchenkreisordnung als Prediger am Dom zu Güstrow beauftragt.

Axel Walter, P.A./41

Der Pastor Georg Heydenreich aus Kittendorf ist durch Beschluß der Kirchenleitung vom 30. Mai 1987 mit Wirkung vom 1. September 1987 zum Landesjugendpastor für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs mit dem Dienstsitz in Schwerin berufen.

Georg Heydenreich, P.A./23

Dem Oberkirchenratsreferenten Wolfgang Loukidis ist nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung II mit Wirkung vom 1. November 1987 unter Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit der Dienst eines Referenten für die kirchliche Verwaltung im Oberkirchenrat übertragen worden. Ihm wurde die Dienstbezeichnung Oberkirchenratsassessor verliehen.

Wolfgang Loukidis, P.A./18

Übertragung mit einer Pfarrstelle:

Dem Pastor Walfried Ising in Gammelín ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Brüel zum 1. September 1987 übertragen worden.

Brüel, Prediger /369-1

Dem Pastor Christian Burchard in Teterow ist die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Teterow zum 1. Oktober 1987 übertragen worden.

Teterow, Prediger /882

Dem Pastor Stefan Harder in Schwarz ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwarz zum 1. Oktober 1987 übertragen worden.

Schwarz, Prediger /163

Dem Pastor Christian Höser in Rostock ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bentwisch zum 1. Oktober 1987 übertragen worden.

Bentwisch, Prediger /181

Dem Pastor Henning Utpatel in Röddlin ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Röddlin zum 1. Oktober 1987 übertragen worden.

Röddlin, Prediger /259

Dem Pastor Jörg Utpatel in Behren-Lübchin ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Behren-Lübchin zum 1. Oktober 1987 übertragen worden.

Behren-Lübchin, Prediger /125

Dem Pastor Thomas Timm in Mölln ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mölln zum 1. Oktober 1987 übertragen worden.

Mölln, Prediger /278

Dem Pastor Matthias Wanckel in Grabow ist die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Grabow zum 1. Oktober 1987 übertragen worden.

Grabow, Prediger /410

Dem Pastor Harry Moritz in Neustrelitz ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Klinken zum 1. November 1987 übertragen worden.

Klinken, Prediger /503-1

Dem Pastor Hans-Andreas Schlöttwein in Grünow ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kladrum zum 1. November 1987 übertragen worden.

Kladrum, Prediger /168-1

Beauftragung mit einer Pfarrstelle:

Der Diakon Manfred Knöschke aus Magdeburg ist mit Wirkung vom 15. Oktober 1987 als nichtordinierter Pfarrhelfer angestellt und mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Lancken beauftragt worden.

Lancken, Prediger /182-1

In den Ruhestand versetzt:

Die Pastorin Christa Haack in Neubrandenburg/St. Johanniskirche wird auf Antrag wegen Invalidisierung gemäß § 63 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. September 1987 in den Ruhestand versetzt.

Christa Haack, P.A. /48-7

Landesbischof em. D.Dr. Niklot Beste in Schwerin, am 24. Mai 1987
im 86. Lebensjahr.

Pastor i.R. Wilhelm Krell in Brüz, am 14. Juli 1987 im Alter von
73 Jahren.

Pastor i. R. Walter Wegener, früher in Alt Strelitz, zuletzt wohnhaft
in Neustrelitz, am 16. Juli 1987 im Alter von 78 Jahren.

Pastor i. R. Ernst Frahm, früher in Laage, zuletzt wohnhaft in Sanitz,
am 25. August 1987 im Alter von 79 Jahren.

Pastor i.R. Joachim Lohff in Schwerin, am 28. Oktober 1987 im Alter
von 81 Jahren.

Inhaltsverzeichnis

- 24) Alkoholverzicht und Abendmahl
- 25) Empfehlung zur Beibehaltung des Gemeinschaftskelches bei der Feier des Abendmahls
- 26) Richtlinien für Arbeiten an denkmalwerten Orgeln
- 27) Gemeindeberater
- 28) Aufhebung von Pastorinnenstellen
- 29) Strukturveränderungen in Kirchgemeinden
- 30) Zweite Theologische Prüfung

PERSONALIEN